

Statuten des Vereines Schwimmverein FK Spittal (Verein der Stadt Spittal)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schwimmverein FK Spittal“ und hat seinen Sitz in Spittal/Drau.

Der Verein ist Mitglied des „Allgemeinen Sportverbandes Österreichs“ (ASVÖ), Landesverband Kärnten. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereines ist die Förderung des Schwimmsports sowohl im Bereich des Breiten- als auch Spitzensports auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Der Verein ist gemeinnützig und nützt seine Tätigkeit gemeinnützig aus.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes sind: Abhaltung von Sportunterricht bzw. Übungsstunden, Ausbildung von Übungsleitern, Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften, Abhaltung von eigenen und Teilnahme an fremden Sportveranstaltungen, Herausgabe von Informationen.

Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsorbeiträge, öffentliche Förderungen und Subventionen, Erträgnisse aus eigenen Veranstaltungen, Werbeeinnahmen.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als bloße Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden. Bei Vereinsauflösung oder bei Ausscheiden aus dem Verein besteht für die Mitglieder keinerlei Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, das sind solche, die mit allen Rechten und Pflichten am Vereinsgeschehen beteiligt sind, und aus außerordentlichen Mitgliedern, das sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern. Förderndes Mitglied kann jede juristische oder physische Person werden, die den Verein durch finanzielle Unterstützung zu fördern beabsichtigt. Eine Ehrenmitgliedschaft kann über den Vorschlag des Vorstandes des Vereines an besonders verdienstvolle Personen, die sich in ideeller Hinsicht überdurchschnittlich für die Vereinstätigkeit eingesetzt haben, vergeben werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staat Österreich bekennen.

Bei minderjährigen Mitgliedswerbern ist die schriftliche Zustimmung eines Elternteiles bzw. des Erziehungsberechtigten Voraussetzung. Mit ihrer Zustimmung übernehmen diese die Solidarhaftung für den Mitgliedsbeitrag des Minderjährigen.

Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt kann von jedem Mitglied bzw. seinem Vertreter zum Ende jedes Kalenderjahres schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes vorgenommen werden. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vorher dem Verein zugehen, widrigenfalls der Austritt zum nächsten Termin wirksam wird.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand bei grober oder bei wiederholter Verletzung der Mitgliedspflichten, bei Verstoß gegen die Statuten oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie bei unehrenhaftem Verhalten gegenüber dem Verein oder dessen Mitgliedern verfügt werden. Als unehrenhaft gilt es jedenfalls, wenn Informationen über vereinsinterne Angelegenheiten Vereinsfremden weitergegeben werden. Ausgeschlossen kann auch werden, wer mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtung des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag kann nach sozialen Gesichtspunkten unterschiedlich gestaffelt werden. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung, Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 2 Jahre, Neuwahlen alle 3 Jahre, statt. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden. Jede Generalversammlung ist am Sitz des Vereins abzuhalten.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur jene ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflicht von der Generalversammlung das

Stimmrecht entzogen wurde, sowie die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagsordnung spätestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 1 Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten, sowie zu Anträgen gemäß letzter Absatz, gefasst werden.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, Beschlüsse mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, der 2. Stellvertreter, ansonsten das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Der allfällige Rücktritt eines Amtswalters ist schriftlich an den Vorstand zu richten; dessen ungeachtet hat jeder Organwalter bis zur Kooptierung eines Nachfolgers oder bis zur nächsten Generalversammlung sein Amt pflichtgemäß zu erfüllen. Der geschlossene Rücktritt des gesamten Vorstandes ist ausschließlich im Rahmen einer Generalversammlung zulässig. In jedem Fall bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur wirksamen Neuwahl befugt und verpflichtet, vereinsinterne Maßnahmen zu setzen (Einberufung bzw. Leitung der Generalversammlung).

Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme des Berichtes des Obmannes, des Kassiers, der Rechnungsprüfer
- 2) Entlastung des Vorstandes
- 3) Wahl bzw. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (sofern nichts anderes beschlossen wird, kann die Wahl – mit Ausnahme des Obmanns – im Block erfolgen)
- 4) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- 5) Anträge des Vorstandes
- 6) Eingelangte Anträge (nach Reihenfolge deren Einlangens)
- 7) Beschlüsse über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.

Vorstand

Der-Vorstand des Schwimmvereins Spittal besteht aus dem Obmann, 2 Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Schriftführerstellvertreter und dem Kassier, sowie Kassier Stellvertreter. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Vereinigung mehrerer Funktionen ist zulässig. Vorstandsmitglieder sind beliebig oft wiederwählbar. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes bis zur nächsten Generalversammlung an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, solange die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes gewählte Mitglieder ist; der Obmann kann durch Kooption nicht ersetzt werden.

Der Vorstand wird je nach Bedarf vom Obmann oder dessen Stellvertreter/n schriftlich oder mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten

Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Einrichtung eines entsprechenden Rechnungswesens mit laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben

Verwaltung des Vereinsvermögens, Sicherstellung des laufenden Vereinsbetriebes.

Festlegen des Rechnungsjahres, Erstellen eines Jahresabschlusses,

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Führung der Standesliste (Verzeichnis der Mitglieder)

Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,

Beschlussfassung über generelle Vorschriften über das Verhalten der Vereinsmitglieder.

Vorbereitung sämtlicher Vereinsveranstaltungen über den laufenden Vereinsbetrieb hinaus,

Vornahme notwendiger Kooptierungen.

§ 13 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

Dem Obmann obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereines nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.

Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente, ihm obliegt die Führung der Protokolle und deren Aufbewahrung.

Der Kassier ist für die Verwaltung des Geldvermögens, für die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereines und für die Aufbewahrung der dazugehörigen Belege verantwortlich. Der Kassier hat für den Jahresabschluss zu sorgen.

Sofern keine andere Aufgabenteilung vom Vorstand beschlossen wird, haben die jeweiligen Stellvertreter jedenfalls bei Verhinderung die Aufgaben der zu vertretenden Amtswalter wahrzunehmen.

Im Übrigen haben alle Vorstandsmitglieder bei der Führung der Vereinsgeschäfte mitzuwirken.

§ 14 Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der

Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand d. Prüfung ist.

§ 15 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den

Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Beschlüsse werden bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist kein Rechtsmittel zulässig. Wohl steht die Anrufung des ordentlichen Gerichtes offen. Diese ist allerdings nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts zulässig, falls das Verfahren vor dieser noch nicht beendet ist (siehe § 8 Abs. 1 zweiter Satz des Vereinsgesetzes 2002).

§ 16 Wettkampfbestimmungen

Für die Austragung von eigenen schwimmsportlichen Wettkämpfen gelten die Wettkampfbestimmungen des OSV.

§ 17 Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes hat diese Generalversammlung – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch einen Abwickler zu bestellen. Dieser Abwickler hat das verbleibende Vereinsvermögen der Stadtgemeinde Spittal zu übertragen, welche dieses für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Beschluss über die freiwillige Auflösung ist binnen 4 Wochen der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und in einem amtlichen Blatt am Sitz des Vereines zu veröffentlichen.

§ 18 Anti-Doping

Für den Verein, die Mitglieder und Funktionäre gelten verpflichtend die Anti-Doping-Bestimmungen des Antidopingbundesgesetzes 2007 BGBl I Nr. 30/2007 in der jeweils gültigen Fassung und darüber hinaus die Anti-Doping-Bestimmungen des Österreichischen Schwimmverbandes (OSV) und der Federation Internationale de Natation (FINA).

§ 19 Bekenntnis zur Integrität im Sport

Der Schwimmverein bekennt sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports und tritt daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein, lehnt jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab und richtet sein Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordert die genannten Grundwerte der Integrität im Sport auch von allen Aktiven, Betreuern und Funktionären als Verhaltensmaxime ein.

§ 20 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Spittal, 05.04.2018